

Einberufung Kundmachung.

217

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmusterungs-Kommissionen, die in der Zeit vom 15. Jänner bis 5. Februar 1917 amts-handeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungs-befehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiemit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungs-Kommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religions-Gesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungs-Kommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgeetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbiensteleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der

Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Österreich aufhalten, haben sie sich bis 4. Jänner 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom 8 bis 13. Jänner 1917 beim k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando und zurück gewährt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, als politischer Bezirksbehörde.

27. Dezember 1916.

1-1